

► Finanzministerium Schleswig-Holstein

Bewertung des geerbten GmbH-Anteils: GmbH darf Kosten tragen

| Erben Sie den Anteil an einer GmbH, wird das Finanzamt Sie auffordern, den Wert des Anteils zu ermitteln, um die Erbschaftsteuer berechnen zu können. Übernimmt die GmbH die Kosten der Wertermittlung, darf das Finanzamt nicht von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgehen (FinMin Schleswig-Holstein vom 3.9.14, VI 3011 - S 2741 - 104, Abruf-Nr. 143095). |

Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) wird unterstellt, dass die GmbH Kosten für den Gesellschafter übernommen hat. Der Gesellschafter – der Erbe – muss dann in Höhe der vGA Kapitalerträge versteuern. Das gilt aber nicht, wenn die GmbH Kosten getragen hat, die für die Ermittlung des Werts eines GmbH-Anteils angefallen sind. Denn § 153 Abs. 3 BewG regelt, dass zur Bewertung der GmbH-Anteile für Erbschaftsteuerzwecke nur die GmbH verpflichtet ist. Folglich muss sie auch die Kosten tragen. Nach § 153 Abs. 3 BewG kann das FA in den Fällen des § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BewG nur von der Kapitalgesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen.

► Oberlandesgericht Hamm

„Berliner Testament einschließlich Wiederverheiratklausel“

| Bei der Auslegung eines Testaments ist der wirkliche Wille des Erblassers zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften (§ 133 BGB). § 133 BGB ordnet an, den Wortsinn der benutzten Ausdrücke unter Heranziehung aller Umstände zu „hinterfragen“ (OLG Hamm 22.7.14, 15 W 98/14, Abruf-Nr. 142941). |

Der Erblasser war in zweiter Ehe verheiratet. Aus erster Ehe hat er zwei Kinder. Der Erblasser errichtete ein handschriftliches Testament folgenden Wortlauts: „Nach meinem Ableben soll die Erbschaft gemäß dem „Berliner Testament“ erfolgen einschließlich der Wiederverheiratklausel.“ Das Testament war nur von ihm selbst unterschrieben worden. Die Witwe beantragte einen sie als Alleinerbin ausweisenden Erbschein. Die Kinder des Erblassers sind dem entgegengetreten. Sie vertreten die Auffassung, das Testament enthalte keinen hinsichtlich der Erbfolge auslegungsfähigen Inhalt, sodass hier gesetzliche Erbfolge eingetreten sei, also die Kinder zu je ¼ Anteil und die Ehefrau zu ½ Anteil. Der Erbscheinsantrag der Ehefrau wurde zurückgewiesen.

Nach dem Wortlaut seines Testaments hat der Erblasser nur einen Wunsch ausgedrückt. Was der Erblasser unter einem „Berliner Testament“ verstand, erschließt sich nicht. Insbesondere kann dem Text nicht entnommen werden, dass der Erblasser seine Ehefrau zu seiner Alleinerbin einsetzen wollte. Offensichtlich wusste er nicht, dass ein „Berliner Testament“ nicht als Einzeltestament errichtet werden kann. Es kann somit nicht festgestellt werden, welche Vorstellungen er inhaltlich mit einem „Berliner Testament“ verband. Auch hinsichtlich der Wiederverheiratklausel ist nicht klar, was der Erblasser hierunter verstanden hat, zumal er nur den Begriff benutzt hat, ohne andeutungsweise zu bestimmen, welchen Inhalt die Klausel haben soll.

Nach § 153 Abs. 3 BewG – Abgabe einer Feststellungserklärung nur GmbH verpflichtet

Einzeltestament oder gesetzliche Erbfolge?

Es ist unklar, was der Erblasser unter einem „Berliner Testament“ verstand